

## Anlage 2

### Preisvereinbarung Preetz 5 (Schusterpark, Schierberg- und Moorkoppel)

Wie in § 5 Wärmeliefervertrag geregelt, rechnet der Lieferant jeweils veränderliche Preise für die Vorhaltung der Leistung (Leistungspreis) und die gelieferte Wärmemenge (Arbeitspreis) sowie für die Kosten für CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Preis) ab. Der Leistungs- und Arbeitspreis ergibt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Der sich aus den nachfolgenden Preisbestimmungen für die (jeweiligen) Entnahmestelle(n) des Kunden im Zeitpunkt der Angebotsstellung konkret ergebende Arbeits- und Leistungs- sowie der CO<sub>2</sub>-Preis ist nachrichtlich in der **Anlage 1** aufgeführt.

#### 1. Leistungspreis

Der Leistungspreis (LP) wird in vier Leistungsklassen (als Zonenpreis) durchlaufen, wobei er mindestens einer Leistung von 5 kW entspricht. Er wird jährlich zum 01.01., beginnend ab dem 01.01.2022, neu berechnet und ergibt sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,8 * I/I_0 + 0,2 * L/L_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

LP = der jeweils gültige Leistungspreis je nach Leistung der Entnahmestelle (siehe Beispielberechnung am Ende der Ziffer 1)

LP<sub>0</sub> = Ausgangs-Leistungspreis (Basiswert):

#### Ausgangs-Leistungspreis pro kW

Zone	Jahrespreis pro kW
für die ersten 50 kW (0 – 50 kW)	57,49 €/kW/Jahr (netto)
für die weiteren 50 kW (51 – 100 kW)	35,62 €/kW/Jahr (netto)
für die weiteren 200 kW (101 – 300 kW)	28,91 €/kW/Jahr (netto)
für jedes weitere kW ab 301 kW	21,75 €/kW/Jahr (netto)

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), gemäß des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I<sub>0</sub> = Basiswert des Index „I“ der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100) = 105,5

L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, gemäß des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 2.1, laufendes Kennzeichen D

$L_0$  = Basiswert des Index „L“ der tariflichen Monatsverdienste (2020 = 100) = 99,7

Grundlage für die Neuberechnung des Leistungspreises zum 01.01. eines Jahres ist in Bezug auf den Index „L“ das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres. Beim Index „L“ ist das arithmetische Mittel der veröffentlichten Quartalswerte des vierten Quartals des Vorjahres und der ersten drei Quartale des Vorjahres Grundlage der Neuberechnung.

Informatorisch: Leistungspreis (LP) zum **01.01.2022**:

<b>Zone</b>	<b>Preis (netto)</b>	<b>Preis (brutto)</b>
<b>für die ersten 50 kW (0 – 50 kW)</b>	<b>58,24 €/kW/Jahr</b>	<b>69,31 €/kW/Jahr</b>
<b>für die weiteren 50 kW (51 – 100 kW)</b>	<b>36,09 €/kW/Jahr</b>	<b>42,95 €/kW/Jahr</b>
<b>für die weiteren 200 kW (101 – 300 kW)</b>	<b>29,29 €/kW/Jahr</b>	<b>34,86 €/kW/Jahr</b>
<b>für jedes weitere kW ab 301 kW</b>	<b>22,03 €/kW/Jahr</b>	<b>26,22 €/kW/Jahr</b>

#### **Beispielrechnung:**

Beispiel der Berechnung des Leistungspreises LP für eine Entnahmestelle mit einer Leistung von 75 kW:

$LP = (50 \text{ kW} * 58,24 \text{ €/kW/Jahr}) + (25 \text{ kW} * 36,09 \text{ €/kW/Jahr}) = 3.814,25 \text{ €/Jahr (netto) bzw. } 4.538,96 \text{ €/Jahr (brutto)}$

## **2. Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis wird jährlich zum 01.01., beginnend ab dem 01.01.2022, neu berechnet und ergibt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,25 + 0,35 * BIO/BIO_0 + 0,10 * G/G_0 + 0,30 * WPI/WPI_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = der jeweils gültige Arbeitspreis

$AP_0$  = Ausgangsarbeitspreis (Basiswert):

$AP_0$  = 8,066 ct/kWh (netto)  
entspricht 80,66 €/MWh (netto)

G = Gaspreis, gemäß EEX, Terminmarkt, Produkt: „EEX Futures Market Trading Hub European (THE) mit Lieferung im folgenden Kalenderjahr“, Settlement Preis

$G_0$  = Basiswert des Gaspreises „G“ = 14,66 €/MWh

BIO = Index Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte insgesamt des Statistischen Bundesamtes, Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte, ohne Umsatzsteuer (Code 61211-0003)

$BIO_0$  = Basiswert des Index Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte insgesamt „BIO“ (2015 = 100) = 110,5

WPI = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) des Statistischen Bundesamtes, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen, (CC13-77)

$WPI_0$  = Basiswert des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) „WPI“ (2015 = 100) = 96,3

Grundlage für die Neuberechnung des Arbeitspreises zum 01.01. eines Jahres ist in Bezug auf die Indizes „BIO“ und „WPI“ das arithmetische Mittel der monatlich veröffentlichten Indexwerte der Monate Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres.

Allein maßgeblich für die jährliche Neuberechnung des Gaspreises „G“ sind die Settlementpreise des 1. Handelstages je Monat, aus denen der arithmetische Mittelwert der Monate Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres gebildet wird.

Informatorisch: Arbeitspreis (AP) zum **01.01.2022**:

	<b>Preis (netto)</b>	<b>Preis (brutto)</b>
<b>AP =</b>	<b>8,312 ct/kWh</b>	<b>9,891 ct/kWh</b>
<b>entspricht</b>	<b>83,12 €/MWh</b>	<b>98,91 €/MWh</b>

### **3. CO<sub>2</sub>-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)**

Der CO<sub>2</sub>-Preis beinhaltet die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh.

Dieser Preis umfasst die Mehrkosten, die seit dem 01.01.2021 vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis gem. § 10 Abs. 2 BEHG zum Erwerb von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten (ein Emissionszertifikat entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr) für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, das zur

Wärmeerzeugung eingesetzt wird, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG auf Grundlage der Berichterstattungsverordnung 2022 (BeV 2022).

Der CO<sub>2</sub>-Preis wird zu Beginn eines jeden Jahres neu berechnet und wird gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekannt gegeben sowie auf der Internetseite der Stadtwerke Kiel unter [www.stadtwerke-kiel.de](http://www.stadtwerke-kiel.de) veröffentlicht.

#### **CO<sub>2</sub>-Preis zum 01.01.2022:**

Zum <b>01.01.2022</b> beträgt der CO <sub>2</sub> -Preis:		
	<b>Preis (netto)</b>	<b>Preis (brutto)</b>
<b>CO<sub>2</sub>-Preis =</b>	<b>0,226 ct/kWh</b>	<b>0,269 ct/kWh</b>
<b>entspricht:</b>	<b>2,26 €/MWh</b>	<b>2,69 €/MWh</b>

#### **4. Steuern und Abgaben**

**4.1** Die vertraglich vereinbarten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

**4.2** Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

**4.3** Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist der Lieferant verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

## **5. Änderung der Preisfaktoren**

**5.1** Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

**5.2** Werden die den Wärmepreisen zugrunde liegenden Preise von Powernext nicht mehr veröffentlicht, so ist der Lieferant berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Preise abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.

**5.3** Die verwendeten Indizes sind regelmäßig im Internet auf den Seiten Dritter abrufbar. Derzeit findet sich die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) und die Veröffentlichung des Gaspreises G unter [www.powernext.com/futures-market-data](http://www.powernext.com/futures-market-data). Informationshalber sind die in die Formeln einfließenden Einzelwerte und die sich ergebenden arithmetischen Mittelwerte auf der Internetseite der Stadtwerke Kiel unter [www.stadtwerke-kiel.de](http://www.stadtwerke-kiel.de) veröffentlicht.